

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 29. Juni 2011

Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
27. 5. 11	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Gebührenverordnung MLR	349
29. 5. 11	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung im Wintersemester 2011/2012 und im Sommersemester 2012 (Zulassungszahlenverordnung Zentrales Vergabeverfahren 2011/2012 – ZZVO Zentrales Vergabeverfahren 2011/2012)	358
10. 6. 11	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Wintersemester 2011/2012 und im Sommersemester 2012 (Zulassungszahlenverordnung-HAW 2011/2012 – ZZVO-HAW 2011/2012)	360
25. 5. 11	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Schonwald »Allerheiligen«	375

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Gebührenverordnung MLR

Vom 27. Mai 2011

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung MLR vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2010 (GBl. S. 532), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz«

durch die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« ersetzt

2. Teil B der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

»5.2 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (§ 11 des Vermessungsgesetzes – VermG – und ÖbV-Berufsordnung)

5.2.1 Bestellung (§ 11 Absatz 1 VermG) 1000

5.2.2 Verlegung des Amtssitzes (§ 11 Absatz 5 VermG) 250

5.2.3 Bestellung eines Vertreters (§ 13 Absatz 1 und 2 ÖbV-Berufsordnung) 100

5.2.4 Für die Bestellung eines Amtsverwesers und für Amtshandlungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes werden keine Gebühren erhoben.«

b) Die Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

»30 Öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens

A. Allgemeines

30.0.1 Gebühren- und auslagenfrei sind öffentliche Leistungen aus Anlass

a) der Änderung von Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Gemarkungsgrenzen,

- b) der Verschmelzung von Flurstücken,
 - c) der Berichtigung von Fehlern im Liegenschaftskataster,
 - d) der Festsetzung von Grenzen in Fällen des § 5 Absatz 5 VermG,
 - e) der Übernahme von Änderungen in den Eigentümerangaben, Flurstücksnummern, Nutzungsarten, Bodenschätzungsergebnissen und Lagebezeichnungen in das Liegenschaftskataster,
 - f) der Erhebung und gegebenenfalls notwendigen Einmessung der Nutzungsarten und topographischen Objekte von Amts wegen, mit Ausnahme der Gebäude,
 - g) der Führung von weiteren flurstücksbezogenen Angaben im Liegenschaftskataster,
 - h) der Grenzfeststellung zur Prüfung der Abmarkung von Amts wegen,
 - i) der Grenzfeststellung zur Abmarkung von Landesgrenzpunkten von Amts wegen,
 - j) der Sicherung gefährdeter Vermessungs- oder Grenzzeichen,
 - k) der Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken,
 - l) von Liegenschaftsvermessungen, die ausschließlich aus katastertechnischen Gründen vorgenommen wurden.
- 30.0.2 In der Gebühr sind auch die Kosten für Messgehilfen und sonstige Hilfskräfte, Geräte, das Überlassen von Grenzzeichen sowie für die Verwendung von Kraftfahrzeugen im Dienstreiseverkehr inbegriffen.
- 30.0.3 Soweit es sich bei den nachstehenden öffentlichen Leistungen um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, erhöht sich die Gebühr um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 30.0.4 Bei Liegenschaftsvermessungen sind die Fertigung der Vermessungsschriften sowie die Bekanntgabe der Veränderungen in der Gebühr inbegriffen.
- 30.0.5 Werden in einer Liegenschaftsvermessung Flurstücke – unabhängig von der Reihenfolge – verschmolzen und zerlegt, so ist die Gebühr für denjenigen Verfahrensweg festzusetzen, für den sich die geringste Gebühr ergibt.
- Resultieren aus der möglichen Bearbeitung in mehreren Liegenschaftsvermessungen in der Summe geringere Gebühren als bei der Bearbeitung in einer Liegenschaftsvermessung, ist nach diesem günstigeren Verfahrensweg abzurechnen.
- Werden ausschließlich aus katastertechnischen Gründen zusätzliche oder andere Flurstücke oder Zuflurstücke gebildet, so ist die Gebühr so festzusetzen, wie sie bei Bildung der zur Erreichung des Antragsziels notwendigen Flurstücke oder Zuflurstücke entstanden wäre.
- 30.0.6 Für die Ermittlung der Faktoren nach Nummer 30.23.1 sind als Bodenwerte die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für die neu gebildeten Flurstücke heranzuziehen.
- Liegen noch keine Bodenrichtwerte vor, sind Bodenrichtwerte vergleichbarer Gebiete heranzuziehen. Stehen auch keine derartigen ersatzweisen Bodenrichtwerte zur Verfügung, ist eine sachgerechte Einstufung in die jeweilige Bodenwertklasse nach Nummer 30.23.1 vorzunehmen.
- Maßgeblich für die Gebühr bei der Bildung eines Flurstücks oder Zuflurstücks ist der höchste Bodenwertfaktor.
- Bei Umlegungen nach dem BauGB sind als Bodenwerte die Zuteilungswerte heranzuziehen.

- 30.0.7 Als Baukosten nach Nummer 30.4 in Verbindung mit Nummer 30.24 sind die Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer des Gebäudes oder vergleichbarer Gebäude zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes heranzuziehen. Ausreichend ist die sachgerechte Einstufung in die jeweilige Wertklasse nach Nummer 30.24.
- 30.0.8 Die interne Verwendung der Geobasisinformationen berechtigt den Empfänger, Geobasisinformationen für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch einschließlich Betrieb eines internen Informationssystems zu verwenden. Als interne Verwendung gilt auch
- a) die Weitergabe an Dritte, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - b) die unentgeltliche Präsentation in Verbindung mit thematischen Informationen in einer einzigen Darstellung mit einem Umfang von maximal 1 Million Pixel im Internet ohne Möglichkeit des Druckens und Downloads in einer höheren Auflösung als die Bildschirmauflösung.
- 30.0.9 Die externe Verwendung der Geobasisinformationen berechtigt den Empfänger, Geobasisinformationen in Folgeprodukten oder Folgediensten zu verwenden und diese an Dritte weiterzugeben (Veredlung).
- B. Liegenschaftsvermessung und Umlegung**
- 30.1 Flurstückszerlegung
- 30.1.1 Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken, außer nach den Nummern 30.0.1 Buchstabe a bis c, 30.2 oder 30.3 einschließlich Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen
- Maßgebend ist der höchste Faktor nach Nummer 30.23, der sich für die gebildeten Flurstücke oder Zuflurstücke je Ausgangsflurstück ergibt.
- 30.1.2 Zerlegung eines Ausgangsflurstücks nur in Splitterflächen (kleine und schmale Restflächen) im Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrsflächen und ein (Rest-)Flurstück
- 30.1.3 Abmarkung der Grenzpunkte der neuen Flurstücksgrenzen, wenn die Abmarkung mit der Bildung der Flurstücke oder Zuflurstücke erfolgt
- 30.2 Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 30.2.1 Bearbeitung von Umlegungen nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels des BauGB, Arbeiten zur Abgrenzung des Umlegungsgebiets und gegebenenfalls des neu zu ordnenden Ersatzlands nach § 55 Absatz 5 BauGB außerhalb des Umlegungsgebiets, Bildung der neuen Flurstücke
- Dabei gilt folgende Festlegung:
- Faktor A wird bestimmt durch die allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) gemäß § 1 Abs.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- Für Wohnbauflächen (W), gemischte Bauflächen (M) und Sondergebiete (SO), die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) ist $A = 1,6$ und für gewerbliche Bauflächen (G) sowie sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) ist $A = 3,0$ anzusetzen.
- Umfasst eine Baulandumlegung verschiedene Bauflächen, so sind gesonderte Abrechnungsgebiete oder -einheiten für die jeweilige Baufläche zu bilden.
- 100 Prozent nach Nummer 30.21, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23
- 70 Prozent nach Nummer 30.21, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23
- 100 Prozent nach Nummer 30.22.2, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23
- 100 Prozent nach Nummer 30.21.1, 30.21.2.1 und 30.21.3, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23.1, multipliziert mit dem Faktor A

	<p>Für die Berechnung der Gebühr ist nur ein Ausgangsflurstück (Nummer 30.21.1) für das Umlegungsgebiet, beziehungsweise jeweils ein Ausgangsflurstück je Abrechnungsgebiet, sofern wegen verschiedener Bauflächen gesonderte Abrechnungsgebiete oder -einheiten zu bilden sind, in Ansatz zu bringen.</p> <p>Maßgebend ist der, gegebenenfalls gesondert für die jeweilige Baufläche zutreffende, Faktor nach Nummer 30.23.1, der sich für den durchschnittlichen Zuteilungswert der gebildeten bebaubaren Flurstücke beziehungsweise der Flächen für die geplante sonstige Nutzung nach Nummer 30.0.6 ergibt.</p>	
30.2.2	Im Fall der Übertragung nach § 46 Absatz 4 Satz 1 BauGB	110 Prozent nach Nummer 30.2.1
30.2.3	Arbeiten zur Änderung eines Umlegungsplans vor dessen Inkrafttreten	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.20), höchstens Nummer 30.2.1
30.2.4	Ermäßigung sofern die Zuteilung weitgehend nicht selbst durchgeführt wird	20 Prozent nach Nummer 30.2.1
30.2.5	Abmarkung der Grenzpunkte der neuen Flurstücksgrenzen bis zum Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans nach § 66 Abs. 1 BauGB	100 Prozent nach Nummer 30.22.2, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23.1
30.3	Lang gestreckte Anlagen	
30.3.1	<p>Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken aus Anlass des erfolgten Neu- oder Ausbaus, der Verlegung, Verbreiterung oder Verschmälerung von Straßen, Wegen, Bahnen, Gewässern oder Dämmen (lang gestreckte Anlagen) mit einer neuen Achslänge von mehr als 100 m, einschließlich Bildung von Flurstücken im gleichen Arbeitsgang für sonstige Anlageflächen, die unmittelbar an die zu vermessende Anlage angrenzen und mit ihr im Wesentlichen gleich laufen, Vermessung kreuzender, einmündender oder in ihrem Verlauf veränderter Anlagen, soweit nicht hierfür wegen eigenen Anlasses gesonderte Gebühren nach Nummer 30.1 oder 30.3 zu erheben sind, Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen</p> <p>Die Achslänge wird begrenzt durch die senkrechte Projektion des ersten und des letzten Grenzpunkts auf die Achse des zu vermessenden Teils der langgestreckten Anlage.</p> <p>Maßgebend ist der Faktor nach Nummer 30.23.2, der sich für die beantragte lang gestreckte Anlage ergibt.</p>	100 Prozent nach Nummer 30.21.1, 30.21.2.1 und 30.21.3, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23.2
30.3.2	Abmarkung der Grenzpunkte der neuen Flurstücksgrenzen, wenn die Abmarkung mit der Bildung der Flurstücke oder Zuflurstücke erfolgt	100 Prozent nach Nummer 30.22.2, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23.2
30.4	Gebäudeaufnahme	
30.4.1	Aufnahme von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf demselben Flurstück, die nach dem 31. Dezember 1979 fertig gestellt wurden. Wenn gleichzeitig mehrere Gebäude oder Gebäudeteile aufgenommen werden, ist von der Summe der Baukosten auszugehen.	
30.4.1.1	Aufnahme von bis zu 5 Gebäuden oder Gebäudeteilen	100 Prozent nach Nummer 30.24

30.4.1.2	Für je 1 bis 5 weitere Gebäude oder Gebäudeteile erhöht sich der Prozentsatz nach Nummer 30.4.1.1 um jeweils 30 Prozent.	
30.4.2	Aufnahme von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die bis zum 31. Dezember 1979 fertig gestellt wurden oder Aufnahme infolge der Beseitigung oder Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden oder Gebäudeteilen	gebühren- und auslagenfrei
30.5	Aufhebung oder nachträgliche Änderung einer Katastervermessung, soweit sich nicht eine Katastervermessung mit erneuter Änderung der Form der Ausgangsflurstücke im gleichen Arbeitsgang anschließt	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.20)
30.6	Grenzfeststellung Maßgebend ist jeweils der höchste Faktor nach Nummer 30.23, der sich für die angrenzenden Flurstücke ergibt.	
30.6.1	Grenzfeststellung zur Abmarkung auf Antrag	100 Prozent nach Nummer 30.22, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23 zuzüglich 150
30.6.2	Grenzfeststellung zur Prüfung der Abmarkung auf Antrag	100 Prozent nach Nummer 30.22.1 multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.23 zuzüglich 150
30.6.3	Nachholen der Abmarkung von Punkten, die vor dem 10. Dezember 2010 zeitweilig ausgesetzt wurden C. Liegenschaftskataster	gebühren- und auslagenfrei
30.7	Fortführung des Liegenschaftskatasters und Übernahme des neuen Rechtszustands	
30.7.1	Fortführung des Liegenschaftskatasters	
30.7.1.1	nach Nummer 30.1, 30.3 oder 30.4	35 Prozent nach Nummer 30.1.1, 30.1.2, 30.3.1 oder 30.4.1
30.7.1.2	nach Nummer 30.5	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.20)
30.7.1.3	nach Nummer 30.6	gebühren- und auslagenfrei
30.7.2	Übernahme des neuen Rechtszustands in das Liegenschaftskataster	
30.7.2.1	Umlegungsplan, Vorwegnahme der Entscheidung oder Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach dem BauGB, einschließlich Erteilung der Eignungsbescheinigung	15 Prozent nach Nummer 30.2.1
30.7.2.2	Plan nach §§ 58, 100 oder 103 f FlurbG je Flurstück im neuen Bestand, mit Ausnahme von in der Form unveränderten Flurstücken des alten Bestands	15
30.8 bis 30.9	nicht belegt	

	D. Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters	
30.10	Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen	
30.10.1	zum Zweck der Erledigung von Vermessungsaufgaben nach dem VermG	gebühren- und auslagenfrei
30.10.2	zum Zweck der Erledigung von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem BauGB oder dem FlurbG	gebühren- und auslagenfrei
30.10.3	zum Zweck der Grundbuchführung	gebühren- und auslagenfrei
30.10.4	zum Zweck der Bodenschätzung oder Einheitsbewertung des Grundbesitzes	gebühren- und auslagenfrei
30.10.5	für ausschließlich wissenschaftliche Zwecke, an denen ein besonderes Interesse der Vermessungsverwaltung besteht	gebühren- und auslagenfrei
30.10.6	zum Zweck der Schulausbildung in begrenztem Datenumfang	gebühren- und auslagenfrei
30.11	Erteilung von Auskünften	
30.11.1	einfacher Art	gebühren- und auslagenfrei
30.11.2	nicht einfacher Art	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.20)
30.11.3	für erwerbswirtschaftliche Zwecke	
30.11.3.1	je Vorhaben	25
30.11.3.2	bei gleichzeitiger Erteilung entsprechender Auszüge nach Nummer 30.12.3.2.1 bis 30.12.3.2.3 für ein Vorhaben je Auszug	gebühren- und auslagenfrei
30.12	Übermittlung und interne Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters	
30.12.1	Digitale Datensätze	
30.12.1.1	Vollständiger Datenbestand eines Flurstücks in objektstrukturierter Form aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) bis 500 Flurstücke mehr als 500 bis 5000 Flurstücke mehr als 5000 bis 500 000 Flurstücke mehr als 500 000 Flurstücke Dabei gilt: F = Zahl der Flurstücke	2,0 × F, mindestens 60 500 + 1,0 × F 3000 + 0,5 × F 153 000 + 0,2 × F
30.12.1.2	Datenbestand des Objektbereichs »Eigentümer« aus ALKIS	20 Prozent nach Nummer 30.12.1.1, mindestens 25
30.12.1.3	Datenbestand ohne den Objektbereich »Eigentümer« aus ALKIS	80 Prozent nach Nummer 30.12.1.1
30.12.1.4	Datenbestand aus ALKIS als Rasterdaten (bildorientiertes Format)	20 Prozent nach Nummer 30.12.1.1, mindestens 25
30.12.2	Fortführungsdatensatz für die Aktualisierung des ursprünglich bezogenen Datenbestandes	jährlich 25 Prozent nach Nummer 30.12.1.1 bis 30.12.1.4, mindestens 25

30.12.3	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, als Kopie, als Ausdruck oder für den Druck vorbereitet	
30.12.3.1	in alphanumerischer Form	
30.12.3.1.1	je Seite (DIN A4)	2
30.12.3.1.2	Mindestgebühr	15
30.12.3.2	in graphischer Form	
30.12.3.2.1	DIN A4	25
30.12.3.2.2	DIN A3	30
30.12.3.2.3	größer als DIN A3	
	je angefangener Quadratdezimeter	2, mindestens 30
30.12.3.3	Mehrfertigungen der analogen Auszüge, falls diese gleichzeitig mit dem Auszug hergestellt werden	
	je Mehrfertigung	20 Prozent nach Nummer 30.12.3.1.1 und 30.12.3.2
30.12.4	Ergebnisse von Auswertungen aus ALKIS in analoger oder digitaler Form	50 – 2 000 000
30.12.5	Die obere Landesbehörde kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde schriftliche Vereinbarungen über die Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters abschließen, in denen von dem Gebührenansatz nach Nummer 30.12 abgewichen wird, sofern die Vereinbarungen	
	– eine großflächige, mindestens landkreisübergreifende Datennutzung zur Erledigung öffentlicher Aufgaben für einen Nutzerkreis regeln,	
	– eine regelmäßige Datenbereitstellung und	
	– eine regelmäßig anfallende, pauschalisierte Abrechnung vorsehen.	
30.13 bis 30.16	nicht belegt	
30.17	Mehrplatzlizenz	
	Erteilung des Rechts zur internen Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters an	
30.17.1	bis zu 5 Arbeitsplätzen	mit der Gebühr nach Nummer 30.12.1, 30.12.2 und 30.12.4 abgegolten
30.17.2	6 bis 20 Arbeitsplätzen	150 Prozent nach Nummer 30.12.1, 30.12.2 und 30.12.4
30.17.3	21 bis 50 Arbeitsplätzen	200 Prozent nach Nummer 30.12.1, 30.12.2 und 30.12.4
30.17.4	über 50 Arbeitsplätzen	250 Prozent nach Nummer 30.12.1, 30.12.2 und 30.12.4
30.17.5	Von dem Gebührenansatz nach Nummer 30.17.1 bis 30.17.4 kann abgewichen werden, sofern es sich um Vereinbarungen nach Nummer 30.12.5 handelt.	
30.18	Erteilung des Rechts zur externen Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters	

30.18.1	Für das Recht zur Weitergabe der Geobasisinformationen in Folgeprodukten oder Folgediensten	25 – 10 000
30.18.2	Für kulturelle, wissenschaftliche Zwecke, amtliche Bekanntmachungen oder aktuelle Berichterstattung in der Presse	gebühren- und auslagenfrei
	E. Sonstiges	
30.19	Sonstige öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens	
30.19.1	Beglaubigung von	
30.19.1.1	Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	100 Prozent nach Nummer 30.12.3.1 und 30.12.3.2, je Beglaubigung mindestens 15
30.19.1.2	Auszügen aus dem Liegenschaftskataster zu den in Nummer 30.10 genannten Zwecken	gebühren- und auslagenfrei
30.19.1.3	Mehrfertigungen von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	
30.19.1.3.1	gleichzeitig mit der Beglaubigung der Erstanfertigung	gebühren- und auslagenfrei
30.19.1.3.2	nicht gleichzeitig mit der Beglaubigung der Erstfertigung, jedoch bei Vorlage der Erstbeglaubigung und Beglaubigung der Übereinstimmung zum Zeitpunkt der Erstbeglaubigung ohne Rücksicht auf die Anzahl	15
30.19.2	Die Erteilung von Bescheinigungen zum Zweck der Löschung gegenstandsloser Eintragungen im Grundbuch auf Anforderung des Grundbuchamts	gebühren- und auslagenfrei
30.19.3	Öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens, die in den Nummern 30.1 bis 30.19.2 nicht erfasst sind und soweit die Bemessung der Gebühr nach dem Zeitaufwand geboten ist	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.20)
	F. Gebührentabellen	
30.20	Gebühr nach dem Zeitaufwand	
30.20.1	je Stunde vermessungstechnischer Außentätigkeit eines Vermessungstrupps	75 – 200
30.20.2	im Übrigen je Stunde eines Mitarbeiters, wobei jeweils eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gilt	35 – 90
30.21	Basisbetrag	
30.21.1	je zu zerlegendes Ausgangsflurstück	150
30.21.2.1	für die Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken je Flurstück oder Zuflurstück	220
30.21.2.2	Bei der Zerlegung eines Ausgangsflurstücks in zwei Flurstücke oder Zuflurstücke mit einer oder beiden Flächen bis 75 m ² Ermäßigung des Basisbetrags nach Nummer 30.21.2.1	1,5 × Betrag für 1 Flurstück nach Nummer 30.21.2.1
30.21.2.3	Bei der Zerlegung eines Ausgangsflurstücks in drei oder mehr Flurstücke oder Zuflurstücke, davon ein oder mehr als ein Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m ² Ermäßigung des Basisbetrags nach Nummer 30.21.2.1 für ein Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m ² sowie für jedes weitere Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m ²	1,0 × Betrag für 1 Flurstück nach Nummer 30.21.2.1 0,5 × Betrag für 1 Flurstück nach Nummer 30.21.2.1

30.21.2.4	Je Flurstück oder Zuflurstück größer als 599 m ² , und je Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche von 525 m ² bis 599 m ² , solange diesem jeweils ein Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m ² aus demselben Ausgangsflurstück zugeordnet werden kann und die Summe dieser beiden Flurstücke oder Zuflurstücke größer als 599 m ² ist Erhöhung des Basisbetrags nach Nummer 30.21.2.1	1,0 × Betrag für 1 Flurstück nach Nummer 30.21.2.1
	Pro Ausgangsflurstück bleibt ein Flurstück oder Zuflurstück, für das die vorstehende Definition zutrifft, unberücksichtigt.	
30.21.3	je Grenzpunkt der neuen Grenze	40
30.22	Basisbetrag	
30.22.1	für die Grenzfeststellung je Grenzpunkt	40
30.22.2	für die Abmarkung je Grenzpunkt	40
30.23	Wertklassen	
30.23.1	Bodenwert in Euro/m ² bis 10 über 10 bis 100 über 100 bis 300 über 300 bis 1000 über 1000	Faktor 1,0 1,5 2,25 3,0 3,75
30.23.2	Klassifizierung Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Landesstraßen, Bahnen, Gewässer 1. Ordnung Kreisstraßen, Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Straßengesetzes, Gewässer 2. Ordnung über 3 m durchschnittliche Flurstücksbreite Wege, sonstige Gewässer, Dämme	Faktor 1,5 1,2 1,0
30.24	Baukosten in Euro bis 25 000 mehr als 25 000 bis 100 000 mehr als 100 000 bis 400 000 mehr als 400 000 bis 800 000 mehr als 800 000 bis 2 000 000 mehr als 2 000 000 bis 5 000 000 mehr als 5 000 000 je angefangene 5 Millionen	100 200 300 500 800 1200 1200«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTTGART, den 27. Mai 2011

BONDE

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die Studiengänge im zentralen
Vergabeverfahren der Stiftung
für Hochschulzulassung im Wintersemester
2011/2012 und im Sommersemester 2012
(Zulassungszahlenverordnung
Zentrales Vergabeverfahren 2011/2012 –
ZZVO Zentrales Vergabeverfahren 2011/2012)**

Vom 29. Mai 2011

Auf Grund von § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBI. S. 422, 423), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für in das zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge

Für die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogenen Studiengänge werden für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehrereinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehrereinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Winter-

semester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2011/2012 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2012 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 3.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei können die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammengefasst werden.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge.

§ 4

Zulassungsbegrenzungen im Studiengang Medizin für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für den Studiengang Medizin werden für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

1. Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts richten sich nach § 3 Absatz 2;
2. die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Wintersemester 2011/2012 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	315	0	315	0	315	0
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	308	0	308	0	308	0
Heidelberg (Studienort Mannheim)	182	0	182	0	182	0
Tübingen	159	154	154	154	154	154
Ulm	300	0	300	0	300	0;

3. die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Sommersemester 2012 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	0	315	0	315	0	315
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	0	308	0	308	0	308
Heidelberg (Studienort Mannheim)	0	182	0	182	0	182
Tübingen	158	159	154	154	154	154
Ulm	0	300	0	300	0	300.

(2) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Teils oder in den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist außerdem, dass die Gesamt-

zahl der Studierenden im jeweiligen Teil des Studiengangs unter der Summe der für die entsprechenden Fachsemester festgesetzten Auffüllgrenzen liegt.

(3) Die Auffüllgrenzen für das Praktische Jahr (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte) werden wie folgt festgesetzt:

Universität Freiburg 320,
 Universität Heidelberg 400,
 Universität Tübingen 320 und
 Universität Ulm 339.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung ZVS-Studiengänge 2009/2010 vom 24. Juni 2009 (GBL. S. 307) außer Kraft.

STUTTGART, den 29. Mai 2011

BAUER

Anlage 1
 (zu §§ 1 bis 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

– Zulassungszahlen für die Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung –

Studiengang Universität	Abschluss	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2011/2012	davon	
			Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5
Medizin	Staatsexamen			
Freiburg		335	335	0
Heidelberg		308	308	0
Heidelberg/Mannheim		182	182	0
Tübingen		317	159	158
Ulm		315	315	0
Medizin – Teilstudienplatz (vorklinischer Studienabschnitt)	Staatsexamen			
Freiburg		6	6	0
Pharmazie	Staatsexamen			
Freiburg		90	90	0
Heidelberg		45	45	0
Tübingen		140	140	0
Zahnmedizin	Staatsexamen			
Freiburg		85	43	42
Heidelberg		81	81	0
Tübingen		65	33	32
Ulm		54	27	27

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester– Zulassungsbegrenzungen für die Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren
der Stiftung für Hochschulzulassung –

Studiengang	Abschluss	Universität
1	2	3
Pharmazie	Staatsexamen	Feiburg Heidelberg Tübingen
Psychologie	Diplom	Konstanz (die Auffüllgrenzen für das 9. und die höheren Fachsemester werden auf 36 festgesetzt)
Zahnmedizin	Staatsexamen	Freiburg Heidelberg Tübingen Ulm

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an den Hochschulen für angewandte
Wissenschaften im Wintersemester 2011/2012
und im Sommersemester 2012
(Zulassungszahlenverordnung-HAW
2011/2012 – ZZVO-HAW 2011/2012)**

Vom 10. Juni 2011

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423) wird nach Anhörung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen

Für die in der Anlage 1 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen werden für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Wenn einer Lehrinheit mehrere Studiengänge zugeordnet sind und die Zahl der Einschreibungen in einem

Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht erreicht, so erhöht sich die Zulassungszahl der anderen, derselben Lehrinheit zugeordneten Studiengänge um die Zahl der nicht besetzten Studienplätze.

(3) Wenn in einem der Bachelor-Studiengänge International Management an der Hochschule Reutlingen die ausländischen Partnerhochschulen weniger als die in der Anlage 1 festgesetzte Zahl an Studienanfängerplätzen belegen, vermindert sich die Zahl der von der Hochschule Reutlingen zu vergebenden Studienanfängerplätze entsprechend.

§ 3

Zulassungsbeschränkungen für das zweite
und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen werden für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2011/2012 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2012 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden im jeweiligen Fach-

semester unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei können die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammengefasst werden. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend. Das zweite und die höheren Fachsemester im Studiengang MechatronikPlus an der Hochschule Esslingen werden nicht aufgefüllt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Diplom-Studiengänge, in den noch nicht angebotenen höheren Fachsemestern neu eingerichteter Bachelor- und Master-Studiengänge sowie in den auslaufenden Bachelor-Studiengängen Maschinenbau/Entwicklung, Produktion und

Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion sowie in den auslaufenden Master-Studiengängen Information Technology and Automation Systems und Automotive Engineering an der Hochschule Esslingen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung-FH 2009/2010 vom 23. Juni 2009 (GBI. S.293) außer Kraft.

STUTTGART, den 10. Juni 2011

BAUER

Anlage 1
(zu §§ 1 bis 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Hochschule Studiengang	Jahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Aalen			
Bachelor-Studiengänge:			
Allgemeiner Maschinenbau	70	50	20
Augenoptik/Augenoptik und Hörakustik	70	45	25
Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen	102	57	45
Chemie	70	46	24
Elektronik und Informationstechnik	80	60	20
Gesundheitsmanagement	66	66	0
Informatik	100	70	30
Ingenieurpädagogik	45	35	10
Internationale Betriebswirtschaft	126	74	52
Kunststofftechnik	40	40	0
Maschinenbau/Produktion und Management mit Studienschwerpunkt Maschinenbau/Wirtschaft und Management	80	80	0
Maschinenbau/Produktentwicklung und Simulation	70	50	20
Mechatronik (einschließlich Studienschwerpunkt Technikkommunikation)	110	80	30
Oberflächen- und Werkstofftechnik (einschließlich Studienschwerpunkt Internationaler Technischer Vertrieb) und Studienschwerpunkt Materialographie	110	85	25
Optoelektronik/Lasertechnik	60	40	20
Wirtschaftsingenieurwesen	87	57	30
Master-Studiengänge:			
Advanced Materials and Manufacturing	25	15	10
Analytische und Bioanalytische Chemie	15	15	0
Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften (mit der Hochschule Esslingen)	25	15	10

Hochschule Studiengang	Jahr 2011/2012	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Computer Controlled Systems	25	15	10
Industrial Management	25	25	0
Management/International Business	25	25	0
Photonics	15	15	0
Polymer Technology	20	0	20
Produktentwicklung und Fertigung	25	25	0
Vision Science and Business	15	15	0
Albstadt-Sigmaringen/Standort Albstadt			
Bachelor-Studiengänge:			
Bekleidungstechnik	70	35	35
Kommunikations- und Softwaretechnik	70	45	25
Maschinenbau	85	60	25
Textile Produkttechnologie – Technische Textilien	36	36	0
Wirtschaftsinformatik	70	45	25
Wirtschaftsingenieurwesen	85	55	30
Master-Studiengänge:			
Maschinenbau – Rechnerunterstützte			
Produkterstellung	15	8	7
Systems Engineering	15	8	7
Textil- und Bekleidungsmanagement	15	8	7
Wirtschaftsingenieurwesen – Produktionsmanagement	15	8	7
Albstadt-Sigmaringen/Standort Sigmaringen			
Bachelor-Studiengänge:			
Betriebswirtschaft	106	53	53
Facility Management	47	47	0
Lebensmittel, Ernährung, Hygiene	90	55	35
Pharmatechnik	88	58	30
Master-Studiengänge:			
Betriebswirtschaft und Management	15	8	7
Biomedical Engineering	15	8	7
Facility Design und Management	15	8	7
Biberach			
Bachelor-Studiengänge:			
Architektur	66	33	33
Bauingenieurwesen	70	35	35
Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien)	86	43	43
Energiesysteme (mit der Hochschule Ulm)	40	20	20
Energiewirtschaft	36	36	0
Gebäudetechnik/Gebäudeklimatik	65	40	25
Pharmazeutische Biotechnologie	76	38	38
Projektmanagement (Bau)	68	34	34
Master-Studiengänge:			
Architektur	30	15	15
Bauingenieurwesen Bau und Umwelt	15	15	0
Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien)	16	16	0
Gebäudeklimatik	15	0	15
Projektmanagement (Bau)	15	15	0

Hochschule Studiengang	Jahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Esslingen			
Bachelor-Studiengänge:			
Bildung und Erziehung in der Kindheit	35	35	0
Biotechnologie	35	15	20
Chemieingenieurwesen/Farbe und Lack	60	35	25
Fahrzeugtechnik, Ingenieurpädagogik			
Fahrzeugtechnik-Maschinenbau	209	126	83
Internationale Technische Betriebswirtschaft	80	40	40
Kommunikationstechnik, Softwaretechnik und Medieninformatik, Technische Informatik, Ingenieurpädagogik Informationstechnik- Elektrotechnik	219	156	63
Maschinenbau, Ingenieurpädagogik Maschinenbau- Automatisierungstechnik	209	126	83
Pflege/Pflegemanagement	20	20	0
Pflegepädagogik	20	20	0
Soziale Arbeit	185	93	92
Versorgungstechnik und Umwelttechnik / Ingenieurpädagogik	127	85	42
Wirtschaftsingenieurwesen	80	40	40
Master-Studiengänge:			
Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaft	25	13	12
Automotive Systems	35	35	0
Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering	25	25	0
Energie- und Gebäudetechnik	30	15	15
Innovationsmanagement	30	15	15
International Industrial Management	25	25	0
Pflegewissenschaft	15	0	15
Soziale Arbeit	25	0	25
Esslingen/Standort Göppingen			
Bachelor-Studiengänge:			
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	70	35	35
Mechatronik/Automatisierungstechnik, Mechatronik/Elektrotechnik, Mechatronik/ Feinwerk- und Mikrotechnik, Ingenieurpädagogik Elektrotechnik-Informationstechnik	219	176	43
MechatronikPlus (Kooperationsstudiengang)	20	0	20
Wirtschaftsinformatik	80	40	40
Furtwangen/Standort Furtwangen			
Bachelor-Studiengänge:			
Angewandte Gesundheitswissenschaften	35	35	0
Allgemeine Informatik	45	30	15
Computer Networking	45	30	15
Elektronik und Technische Informatik/ Information Communication Systems	70	40	30
Medieninformatik	70	35	35

Hochschule Studiengang	Jahr 2011/2012	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Medienkonzeption	64	32	32
OnlineMedien	70	35	35
Product Engineering, Marketing und Vertrieb, Service Management	183	104	79
Security Engineering	70	40	30
Software Produktmanagement	40	25	15
Wirtschaftsinformatik	80	45	35
WirtschaftsNetze	70	40	30
Master-Studiengänge:			
Advanced Computer Science	15	0	15
Application Architectures	15	0	15
Business Consulting	15	0	15
Digitale Medien	15	15	0
Microsystems Engineering	20	20	0
Sales and Service Engineering	15	15	0
Furtwangen/Standort Villingen-Schwenningen			
Bachelor-Studiengänge:			
Bio- und Prozess-Technologie	77	47	30
Internationale Betriebswirtschaft	90	50	40
International Business Management	45	45	0
International Engineering	42	42	0
Maschinenbau und Mechatronik	87	52	35
Medical Engineering	87	52	35
Molekulare und Technische Medizin	77	40	37
Master-Studiengänge:			
Biomedical Engineering	15	15	0
Executive Master of International Business Management	20	20	0
International Business Management	20	20	0
Furtwangen/Standort Tuttlingen			
Bachelor-Studiengänge			
Industrial Manufacturing	35	35	0
Industrial MedTec	35	35	0
Industrial Systems Design	35	35	0
Industrial Virtuell Engineering	35	35	0
Heilbronn			
Bachelor-Studiengänge:			
Automotive Systems Engineering	75	50	25
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung	131	66	65
Electronic Business	79	39	40
Elektronik und Informationstechnik	30	30	0
Hotel und Restaurantmanagement	35	35	0
Internationale Betriebswirtschaft – Interkulturelle Studien	90	45	45
Internationale Betriebswirtschaft – Osteuropa	70	35	35
Maschinenbau	93	56	37

Hochschule Studiengang	Jahr 2011/2012	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Mechatronik und Mikrosystemtechnik	72	47	25
Medizinische Informatik	70	42	28
Produktion und Logistik	75	47	28
Robotik und Automation	25	25	0
Software Engineering	70	42	28
Technisches Logistikmanagement	70	45	25
Tourismusmanagement	93	48	45
Verfahrens- und Umwelttechnik	105	70	35
Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik	103	52	51
Verkehrsbetriebswirtschaft und Personenverkehr	35	35	0
Weinbetriebswirtschaft	32	32	0
Master-Studiengänge:			
Business Administration in Transport and Logistics	15	15	0
International Business/International Management	15	0	15
International Tourism Management	15	0	15
Mechatronic/Maschinenbau/Electronic Systems Engineering	30	15	15
Medizinische Informatik	30	15	15
Software Engineering and Management	15	15	0
Technical Management (mit der Reinhold Würth-Hochschule Künzelsau)	8	8	0
Unternehmensführung/Business Management	30	15	15
Heilbronn/Reinhold Würth-Hochschule Künzelsau			
Bachelor-Studiengänge:			
Betriebswirtschaft und Kultur-, Freizeit- und Sportmanagement	86	43	43
Betriebswirtschaft, Marketing und Medienmanagement	74	38	36
Betriebswirtschaft und Sozialmanagement	45	23	22
Elektrotechnik, Antriebssysteme und Mechatronik	70	45	25
Energiemanagement	35	35	0
Energieökologie	35	35	0
Wirtschaftsingenieurwesen	70	35	35
Master-Studiengänge:			
Betriebswirtschaft und Kultur-, Freizeit- und Sportmanagement	15	0	15
Elektrotechnik	15	15	0
International Marketing and Communication	15	15	0
Technical Management (mit der Hochschule Heilbronn)	7	7	0
Heilbronn/Standort Schwäbisch-Hall			
Bachelor-Studiengänge:			
Management und Vertrieb: Beschaffung	35	35	0
Management und Vertrieb: Finanzdienstleister	35	35	0
Management und Vertrieb: Handel	35	35	0
Management und Vertrieb: Industrie	35	35	0
Management und Vertrieb: Unternehmensrechnung	35	35	0

Hochschule Studiengang	Jahr 2011/2012	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Karlsruhe			
Bachelor-Studiengänge:			
Architektur	50	50	0
Bauingenieurwesen	80	45	35
Bauingenieurwesen Trinational	7	7	0
Baumanagement und Baubetrieb	85	45	40
Elektrotechnik – Automatisierungstechnik	61	36	25
Elektrotechnik – Energietechnik und Erneuerbare Energien	78	53	25
Elektrotechnik – Informationstechnik	80	55	25
Elektrotechnik – Sensorik	79	55	24
Fahrzeugtechnologie	93	53	40
Geoinformationsmanagement	30	30	0
Informatik	132	97	35
International Management	188	153	35
Kartographie und Geomatik	30	30	0
Maschinenbau	164	100	64
Mechatronik	92	53	39
Technische Redaktion	70	70	0
Vermessung und Geomatik	30	30	0
Wirtschaftsinformatik	164	119	45
Wirtschaftsingenieurwesen	258	228	30
Master-Studiengänge:			
Architektur	35	35	0
Bauingenieurwesen	30	15	15
Bauingenieurwesen Trinational	15	0	15
Baumanagement	30	15	15
Elektrotechnik	30	15	15
Geomatics/Geomatik	15	15	0
Informatik	30	15	15
International Management	20	20	0
Maschinenbau und Mechatronik	30	15	15
Mechatronic and Micro-Mechatronic Systems	10	10	0
Sensor Systems Technology	25	0	25
Sensorsystemtechnik	15	15	0
Technische Redaktion	20	20	0
Wirtschaftsinformatik	30	15	15
Wirtschaftsingenieurwesen	20	20	0
Kehl			
Master-Studiengang			
Public Management (mit der Hochschule Ludwigsburg)	25	25	0
Konstanz			
Bachelor-Studiengänge:			
Angewandte Informatik	90	60	30
Architektur	80	40	40
Automobilinformationstechnik	40	40	0
Bauingenieurwesen	65	50	15

Hochschule Studiengang	Jahr 2011/2012	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Betriebswirtschaftslehre	90	45	45
Elektrotechnik und Informationstechnik	105	70	35
Kommunikationsdesign	40	20	20
Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung	80	45	35
Maschinenbau, Entwicklung und Produktion	80	45	35
Verfahrenstechnik und Umwelttechnik	35	35	0
Wirtschaftsinformatik	85	45	40
Wirtschaftsingenieurwesen Bau	45	30	15
Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik	40	40	0
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau	80	45	35
Wirtschaftsrecht	79	43	36
Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement	30	30	0
Wirtschaftssprachen Asien und Management/China	45	25	20
Wirtschaftssprachen Asien und Management/ Südost- und Südasiens	30	15	15
Master-Studiengänge:			
Architektur	30	15	15
Automotive Systems Engineering	15	15	0
Bauingenieurwesen	25	15	10
Business Information Technology	15	15	0
Elektrische Systeme	30	15	15
Informatik	30	15	15
Internationales Management Asien	15	15	0
Kommunikationsdesign	15	15	0
Mechanical Engineering and International Sales Management	30	15	15
Mechatronik	15	15	0
Umwelt- und Verfahrenstechnik (mit der Hochschule Ravensburg-Weingarten)	20	10	10
Unternehmensführung	30	15	15
Wirtschaftsingenieurwesen	40	20	20
Ludwigsburg			
Master-Studiengänge:			
Europäisches Verwaltungsmanagement – EU (mit der Hochschule Kehl)	25	25	0
Public Management (mit der Hochschule Kehl)	25	25	0
Mannheim			
Bachelor-Studiengänge:			
Automatisierungstechnik/Automation Technology, Elektrische Energietechnik/Electrical Engineering	70	35	35
Biologische Chemie/Biotechnologie	130	70	60
Chemische Technik	80	50	30
Elektro- und Informationstechnik – Ingenieur-Pädagogik	36	36	0
Informatik	130	90	40
Kommunikationsdesign	58	29	29

Hochschule Studiengang	Jahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Maschinenbau/ Konstruktion, Maschinenbau/ Produktion, Mechanical Engineering	120	80	40
Mechatronik	30	30	0
Medizinische Informatik	45	45	0
Medizintechnik	45	30	15
Nachrichtentechnik, Technische Informatik	160	100	60
Soziale Arbeit	130	65	65
Translation Studies for Information Technologies (mit der Universität Heidelberg)	12	12	0
Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik	30	30	0
Verfahrenstechnik, Process Engineering	80	50	30
Wirtschaftsingenieurwesen	100	50	50
Master-Studiengänge:			
Automatisierungs- und Energiesysteme	30	15	15
Biotechnology	20	20	0
Chemieingenieurwesen	15	15	0
Informatik	15	15	0
Informationstechnik	30	15	15
Kommunikationsdesign	15	0	15
Maschinenbau	30	15	15
Soziale Arbeit	15	15	0
Wirtschaftsingenieurwesen	30	15	15
Nürtingen-Geislingen/Standort Nürtingen			
Bachelor-Studiengänge:			
Agrarwirtschaft	45	45	0
Betriebswirtschaft	205	105	100
Internationales Finanzmanagement	80	45	35
Landschaftsarchitektur	72	72	0
Landschaftsplanung und Naturschutz	30	30	0
Pferdewirtschaft	48	48	0
Stadtplanung	35	35	0
Volkswirtschaftslehre	80	45	35
Master-Studiengänge:			
Accounting, Auditing und Taxation	15	15	0
Internationales Finanzmanagement	20	20	0
Internationales Management	40	20	20
Prozessmanagement	15	15	0
Umweltschutz	50	25	25
Nürtingen-Geislingen/Standort Geislingen			
Bachelor-Studiengänge:			
Automobilwirtschaft	90	55	35
Energie- und Ressourcenmanagement	75	40	35
Gesundheits- und Tourismusmanagement	75	40	35
Immobilienwirtschaft	110	65	45
Wirtschaftsrecht/Business Law	90	55	35
Master-Studiengänge:			
Automotive Management	15	15	0

Hochschule Studiengang	Jahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Unternehmensstrukturierung und Insolvenzmanagement	15	0	15
Unternehmensführung	30	15	15
Offenburg			
Bachelor-Studiengänge:			
Angewandte Informatik, Angewandte Informatik/ Wirtschaft PLUS			
	82	82	0
Betriebswirtschaft	84	42	42
Betriebswirtschaft/Logistik und Handel	78	42	36
Elektrotechnik/Informationstechnik – 3-nat, Elektrotechnik/Informationstechnik, Elektrotechnik/Informationstechnik PLUS			
	82	82	0
Energiesystemtechnik	53	53	0
Maschinenbau	173	113	60
Maschinenbau/Werkstofftechnik	42	42	0
Mechatronik, Mechatronik PLUS	63	63	0
Medien und Informationswesen	121	78	43
medien. gestaltung und produktion	44	0	44
Medientechnik/Wirtschaft PLUS	36	36	0
Medizintechnik	50	50	0
Unternehmens- und IT-Sicherheit	36	36	0
Verfahrenstechnik	82	82	0
Wirtschaftsinformatik	45	45	0
Wirtschaftsingenieurwesen	172	90	82
Master-Studiengänge:			
Berufliche Bildung Elektrotechnik/ Informationstechnik			
	15	0	15
Berufliche Bildung Informatik/Wirtschaft	15	0	15
Berufliche Bildung Mechatronik	15	0	15
Berufliche Bildung Medientechnik/Wirtschaft plus	15	0	15
Betriebswirtschaft	20	20	0
Communication and Media Engineering	24	24	0
Elektrotechnik/Informationstechnik	15	0	15
Energy Conversion and Management	30	30	0
Energy Economics	20	20	0
General Management (Parttime)	15	15	0
International Business Consulting	15	15	0
Mechanical Engineering	35	20	15
Medien in der Bildung	30	30	0
Medien und Kommunikation	20	20	0
Process Engineering	20	20	0
Wirtschaftsingenieurwesen	20	20	0
Pforzheim			
Bachelor-Studiengänge:			
Betriebswirtschaft/ – Controlling, Finanz- und Rechnungswesen			
	65	40	25
– Einkauf und Logistik	60	37	23
– International Business	60	37	23

Hochschule Studiengang	Jahr 2011/2012	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
– International Marketing	24	24	0
– Marketing	64	40	24
– Markt- und Kommunikationsforschung	54	34	20
– Personalmanagement	65	40	25
– Ressourceneffizienzmanagement	70	50	20
– Steuer- und Revisionswesen	59	37	22
– Werbung (Marketing-Kommunikation)	64	40	24
– Wirtschaftsinformatik	55	55	0
Elektrotechnik/Informationstechnik/Mechatronik	110	110	0
Maschinenbau – Produktentwicklung, Produktionstechnik	140	80	60
Technische Informatik	30	30	0
Wirtschaftsingenieurwesen – General Management, International Management, Global Process Management	226	151	75
Wirtschaftsrecht	70	40	30
Master-Studiengänge:			
Auditing and Taxation/Auditing, Business and Law	30	15	15
Business Administration and Engineering	20	20	0
Controlling, Finance and Accounting	20	20	0
Creative Communication and Brand Management	20	20	0
Embedded Systems	15	15	0
Human Resources Management and Consulting	15	15	0
Information Systems	15	15	0
International Management	30	30	0
Produktentwicklung	15	15	0
Service Marketing	20	20	0
Ravensburg-Weingarten			
Bachelor-Studiengänge:			
Angewandte Informatik	85	55	30
Betriebswirtschaft und Management	62	62	0
Elektrotechnik und Informationstechnik	80	50	30
Elektrotechnik/Physik PLUS Lehramt 1	30	30	0
Fahrzeugtechnik	66	36	30
Fahrzeugtechnik PLUS	30	15	15
Gesundheitsökonomie	30	30	0
Maschinenbau	65	35	30
Pflegepädagogik	30	30	0
Physikalische Technik	35	35	0
Soziale Arbeit	119	60	59
Technik Management	91	55	36
Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt 1	30	30	0
Wirtschaftsinformatik und eBusiness	93	55	38
Master-Studiengänge:			
Berufliche Bildung – Maschinenbau	20	0	20
Electrical Engineering	20	20	0
Gesundheitsförderung	20	0	20
Informatik	20	20	0
International Business Engineering	20	0	20
Management im Sozial- und Gesundheitswesen	20	20	0

Hochschule Studiengang	Jahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Mechatronics	20	20	0
Optische Systemtechnik	20	0	20
Produktenwicklung im Maschinenbau	20	20	0
Umwelt- und Verfahrenstechnik (mit der Hochschule Konstanz)	10	0	10
Wirtschaftsinformatik	20	20	0
Reutlingen			
Bachelor-Studiengänge:			
Angewandte Chemie	80	50	30
Angewandte Chemie, Schwerpunkt Biomedizin- wissenschaften	36	18	18
International Management			
– Deutsch-amerikanischer Studiengang	25	25	0
– Deutsch-englischer Studiengang	10	10	0
– Deutsch-französischer Studiengang	46	46	0
– Deutsch-irischer Studiengang	20	20	0
– Deutsch-italienischer Studiengang	10	10	0
– Deutsch-niederländischer Studiengang	10	10	0
– Deutsch-polnischer Studiengang	8	8	0
– Deutsch-spanischer Studiengang	20	20	0
International Business	140	70	70
International Fashion Retail	40	20	20
International Logistics Management	80	40	40
Internationales Projektengineeringwesen	72	36	36
Maschinenbau	82	41	41
Mechatronik	108	72	36
Medien- und Kommunikationsinformatik	88	44	44
Medizinisch-Technische Informatik	36	36	0
Produktionsmanagement	84	42	42
Textildesign/Modedesign	18	18	0
Textiltechnologie – Textilmanagement	110	55	55
Transportation Interieur Design	18	18	0
Wirtschaftsinformatik	96	48	48
Master-Studiengänge:			
Angewandte Chemie	30	15	15
Design	15	15	0
European Management Studies	30	30	0
International Accounting and Taxation	30	15	15
International Business Development	30	15	15
International Management	20	20	0
International Management (Fulltime)	45	25	20
International Management (Parttime)	50	25	25
Leistungs- und Mikroelektronik	30	15	15
Logistics Management	30	15	15
Maschinenbau	30	15	15
Mechatronik	30	15	15
Medien- und Kommunikationsinformatik	30	15	15
Production Management	30	15	15
Textiltechnologie – Textilmanagement	30	15	15
Wirtschaftsinformatik	30	15	15

Hochschule Studiengang	Jahr 2011/2012	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Rottenburg			
Bachelor-Studiengänge:			
BioEnergie	35	35	0
Forstwirtschaft	92	92	0
Holzverwertung/Holzverwendung	35	35	0
Ressourcenmanagement Wasser	43	43	0
Master-Studiengang:			
Sustainable Energy Competence (SENCE)	8	8	0
Stuttgart (Medien)			
Bachelor-Studiengänge:			
Audiovisuelle Medien	135	68	67
Bibliotheks- und Informationsmanagement	80	80	0
Druck- und Medientechnologie	110	60	50
Druck- und Medientechnologie – deutsch-chinesischer Studiengang	11	0	11
E-Services	50	24	26
Informationsdesign	35	35	0
Mediapublishing	54	27	27
Medieninformatik	88	44	44
Medienwirtschaft	122	61	61
Mobile Medien	48	24	24
Print-Media-Management	80	45	35
Verpackungstechnik	82	41	41
Verpackungstechnik – deutsch-chinesischer Studiengang	5	0	5
Werbung und Marktkommunikation	100	50	50
Wirtschaftsinformatik	85	50	35
Master-Studiengänge:			
Bibliotheks- und Informationsmanagement	15	15	0
Computer Science and Media	34	17	17
Drucktechnologie und Management – deutsch-chinesischer Studiengang	5	5	0
Elektronische Medien	96	48	48
Packaging, Design and Marketing	15	0	15
Print and Publishing	30	15	15
Stuttgart (Technik)			
Bachelor-Studiengänge:			
Architektur	140	70	70
Bauingenieurwesen	131	96	35
Bauphysik	35	35	0
Betriebswirtschaft	100	50	50
Informatik	35	35	0
Informationslogistik	35	35	0
Infrastrukturmanagement	88	44	44
Innenarchitektur	60	0	60
Klima Engineering	35	0	35
Mathematik	110	75	35
Vermessung und Geoinformatik	60	30	30

Hochschule Studiengang	Jahr 2011/2012	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Wirtschaftsinformatik	70	35	35
Wirtschaftsingenieurwesen	72	36	36
Wirtschaftspsychologie	36	36	0
Master-Studiengänge:			
Architektur	50	25	25
General Management	25	25	0
Grundbau/Tunnelbau	15	0	15
Interior Design	20	20	0
Konstruktiver Ingenieurbau	20	0	20
Mathematik	15	15	0
Photogrammetry and Geoinformatics	25	25	0
Project Management	20	0	20
Software Technology	25	0	25
Stadtplanung	25	0	25
Sustainable Energy Competence (SENCE)	8	8	0
Vermessung	20	20	0
Ulm			
Bachelor-Studiengänge:			
Computational Science and Engineering (mit der Universität Ulm)	20	20	0
Digital Media	26	26	0
Energiesysteme (mit der Hochschule Biberach)	45	45	0
Fahrzeugelektronik	35	28	7
Fahrzeugtechnik	63	40	23
Industrieelektronik	35	28	7
Informationsmanagement im Gesundheitswesen (mit der Hochschule Neu-Ulm)	40 ¹⁾	20 ¹⁾	20 ¹⁾
Kooperationsstudiengang Fahrzeugtechnik	15	15	0
Kooperationsstudiengang Industrieelektronik	20	20	0
Kooperationsstudiengang Maschinenbau	38	38	0
Kooperationsstudiengang Nachrichtentechnik	5	5	0
Kooperationsstudiengang Produktionstechnik	20	20	0
Maschinenbau	80	80	0
Mechatronik	78	52	26
Medizinische Dokumentation und Informatik	72	42	30
Medizintechnik	78	52	26
Nachrichtentechnik	31	25	6
Produktionstechnik und Organisation	58	43	15
Technische Informatik	78	44	34
Wirtschaftsinformatik (mit der Hochschule Neu-Ulm)	40 ¹⁾	20 ¹⁾	20 ¹⁾
Wirtschaftsingenieurwesen (mit der Hochschule Neu-Ulm)	45 ²⁾	25 ²⁾	20 ²⁾
Wirtschaftsingenieurwesen – Logistik (mit der Hochschule Neu-Ulm)	45 ²⁾	25 ²⁾	20 ²⁾
Master-Studiengänge:			
Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität	20	0	20
Informationssysteme	15	15	0
Medizintechnik	20	14	6
Sustainable Energy Competence (SENCE)	8	8	0

Hochschule Studiengang	Jahr 2011/2012	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Systems Engineering (Elektrotechnik)	15	0	15
Systems Engineering (Maschinenbau)	15	0	15
Systems Engineering (Produktionstechnik)	30	0	30

¹⁾ Zusätzlich werden 40 Plätze (20/20) an der Hochschule Neu-Ulm zugelassen.

²⁾ Die Zulassung erfolgt an der Hochschule Neu-Ulm.

Anlage 2

(zu § 3)

Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester

Hochschule	Studiengang
1	2
Aalen	alle Studiengänge
Albstadt-Sigmaringen	alle Studiengänge
Biberach	alle Studiengänge
Esslingen	Biotechnologie und Mechatronik Plus für alle höheren Fachsemester; übrige Studiengänge: nur zweites Fachsemester,
Furtwangen	alle Studiengänge
Heilbronn/Standort Heilbronn	alle Studiengänge
Heilbronn/Reinhold Würth-Hochschule Künzelsau	betriebswirtschaftliche Studiengänge, Wirtschaftsingenieurwesen
Karlsruhe	alle Studiengänge
Konstanz	alle Studiengänge
Mannheim	alle Studiengänge; Soziale Arbeit: nur zweites Fachsemester
Nürtingen-Geislingen/ Standort Nürtingen	alle Bachelorstudiengänge außer Agrarwirtschaft
Nürtingen-Geislingen/ Standort Geislingen	Automobilwirtschaft, Wirtschaftsrecht/Business Law, Gesundheits- und Tourismusmanagement
Offenburg	alle Studiengänge
Pforzheim	alle Studiengänge
Ravensburg-Weingarten	alle Studiengänge
Reutlingen	alle Studiengänge (außer im siebten Fachsemester des Studiengangs Außenwirtschaft für Studierende des Studiengangs International Business, die die Voraussetzungen für ein Weiterstudium im Studiengang Außenwirtschaft erfüllen)
Stuttgart (Medien)	alle Studiengänge
Stuttgart (Technik)	alle Studiengänge
Ulm	alle Studiengänge

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg über den Schonwald
»Allerheiligen«**

Vom 25. Mai 2011

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und andere Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367, 370) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Oppenau, Gemarkung Liezbach, Ortenaukreis, Regierungsbezirk Freiburg werden zum Schonwald erklärt.

Der Schonwald führt die Bezeichnung

»Allerheiligen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald hat eine Größe von 58 ha.

(2) Beschreibung des Gebietes

Der Schonwald »Allerheiligen« liegt im Staatswald der unteren Forstbehörde Ortenaukreis, ca. 6 km nördlich der Stadt Oppenau, direkt südlich an das ehemalige Kloster Allerheiligen angrenzend und beinhaltet die Abteilungen 62 Rossgrund, 63 Pfaffenstuhl sowie Teile der Abteilungen 54 Hirschkopf, 55 Studentenfels, 56 Hirschbach des Distrikts 64 Allerheiligenwald.

(3) Die Grenzen des Schonwaldes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener roter Linie sowie in Detailkarten im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung Forstdirektion) und beim Landratsamt Ortenaukreis (untere Forstbehörde) für die Dauer von drei Wochen beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Schonwaldes ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

- als ein repräsentativer Talausschnitt mit beidseitig steilen Hängen in der submontanen und montanen Stufe des Mittleren Schwarzwaldes mit tannengeprägtem Bergmischwald sowie mit zahlreichen geländemorphologischen Strukturen und Sonderstandorten (Felsen, Blockschutthalden, Rinnen, Wasserfällen);
- als Lebensraum einer artenreichen Waldbiozönose mit einem hohen Maß an Biodiversität;
- als wichtiger Baustein in einem großflächigen Biotopverbundsystem;
- als wichtiger Naturerlebnisraum für Umweltbildung und Erholung.

(2) Schutzzweck des Schonwaldes ist außerdem, den strukturreichen Kernbereich des Schonwaldes an den steilen Hangpartien mit seinem urwaldartigen Charakter und der hohen Strukturvielfalt auch weiterhin seiner natürlichen Entwicklung zu überlassen.

(3) Schutzzweck des Schonwaldes ist des Weiteren, die Douglasiestände langfristig in naturnahe Laubholz-Mischbestände mit hohen Tannen-Anteilen umzubauen.

§ 4

Verbote

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen (Leinenpflicht).

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beiseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen, oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. den Treppensteig entlang der Wasserfallschlucht sowie das Gebiet im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 m Breite mit Fahrrädern zu befahren;
3. an den Felsen im Bereich der Wasserfallschlucht zu klettern;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen sowie gespannten aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen, die geeignet sind, eine größere Anzahl von Menschen (ab 50 Personen) anzulocken oder Lärm in das Schutzgebiet zu tragen (Besuche der Wasserfälle von größeren Gruppen zum Beispiel Reisebusgesellschaften bleiben davon unberührt);
6. zu zelten und zu lagern;
7. außerhalb befestigter Wege von mindestens 3 m Breite zu reiten;
8. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
9. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen, zu unterhalten oder zu rauchen;
10. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt, soweit sie dem Schutzzweck nicht widerspricht und mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln in landschaftsangepasster Ausführung aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden oder sich neu entwickelnden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt werden;
3. keine Fütterungen angelegt werden;
4. Kurrungen nur außerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG beziehungsweise § 30a LWaldG in nicht trittempfindlichen und nicht eutrophierungsgefährdeten Bereichen angelegt werden.

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass

1. die vorhandene Baumarten- und Strukturvielfalt erhalten und gefördert wird;
2. die Baumarten des Bergmischwald insbesondere Tanne, Buche und Bergahorn bei Bestandespflege und Verjüngung gefördert werden;
3. gesondert auszuweisende Waldrefugien bei Verzicht auf Bewirtschaftung und Holznutzung der natürlichen Entwicklung überlassen werden und dort lediglich Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erfolgen;
4. eine langfristige Verringerung des Anteils der Douglasie im Rahmen der Bestandespflege und Verjüngung angestrebt wird;
5. ein Anbau (Pflanzung) oder eine Förderung der Naturverjüngung von Douglasie nicht mehr erfolgt;
6. die Verjüngung im Bergmischwald kleinflächig (Gruppen-/Horstgröße) erfolgt;
7. auf den selteneren azonalen Standorte (v.a. entlang der feuchten Rinnen und trockenen Felsköpfen sowie Blockschutthalden) außerhalb der Waldrefugien eine standortstypische, gebietsheimische Baumartenzusammensetzung und Vegetation gefördert wird und insbesondere lichtliebende Arten gefördert werden.

(2) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen sind durch die Forsteinrichtung festzulegen und zu kontrollieren.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig

eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 25. Mai 2011

WÜRTENBERGER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 6 66 01-43, Telefax (0711) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
